EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 269/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1967

über die Festsetzung der Abgabe und der Subvention, die vorübergehend auf den Handel mit Getreidemischfutter zwischen Italien und den übrigen Mitgliedstaaten anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Regelung für Getreide-Mischfuttermittel (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat auf Grund von Artikel 18 der Verordnung Nr. 194/67/EWG vorgesehen, daß die Maßnahmen, die Italien gemäß Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 120/67/EWG treffen soll, um Wettbewerbsverzerrungen im Handel mit Getreidemischfutter zu vermeiden, einmal in der Gewährung einer Subvention für die Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten, durch die deren Preis auf das Niveau des Inlandsmarktes gesenkt wird und andererseits in der Erhebung einer Abgabe für die nach den übrigen Mitgliedstaaten versandten Erzeugnisse, durch die der Preis auf das Niveau des Marktes der übrigen Länder der Gemeinschaft angehoben wird, bestehen sollen.

Der etwaige Unterschied zwischen dem Preisniveau in Italien und in den übrigen Ländern der Gemeinschaft kann durch die Auswirkung der Herabsetzung der Abschöpfung auf die Mischfutterpreise gemessen werden, die dieser Mitgliedstaat für die Futtergetreideeinfuhren aus dritten Ländern anwenden würde. Diese Auswirkung muß im Zusammenhang mit dem zur Berechnung der Abschöpfung auf Mischfutter zugrunde gelegten Futtergetreidemenge sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Wertunterschiede (Verwendungszweck) beurteilt werden, die zwischen den Mischfuttermitteln je nach ihrem Stärkegehalt auf dem Markt bestehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abgabe und die Subvention im Sinne von Artikel 18 der Verordnung Nr. 194/67/EWG für 100 kg Getreidemischfutter sind gleich der Summe der gemäß Artikel 23 Absätze (2) und (3) der Verordnung Nr. 120/67/EWG auf 50 kg Mais, 30 kg Gerste und 20 kg Sorghum anwendbaren Abgaben,

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.

multipliziert mit dem der Einstufung des Getreidemischfutters entsprechenden Koeffizienten, der in der dieser Verordnung als Anhang beigefügten Tabelle aufgeführt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

Stärkegehalt	Koeffizient
a) unter oder gleich 10 v. H.	0,05
b) über 10 v. H. und unter oder gleich 30 v. H.	0,22
c) über 30 v. H. und unter oder gleich 50 v. H.	0,56
d) über 50 v. H.	0,90